



Geschäftsordnung für den Marktgemeinderat des Marktes Kaufering

Inhaltsverzeichnis

A. Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben.....	3
I. Der Marktgemeinderat.....	3
§ 1 Zuständigkeit im Allgemeinen	3
§ 2 Aufgabenbereich des Marktgemeinderats	3
II. Die Marktgemeinderatsmitglieder	5
§ 3 Rechtsstellung der ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder, Befugnisse	5
§ 4 Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien	6
§ 5 Fraktionen, Ausschussgemeinschaften	6
III. Die Ausschüsse	6
1. Allgemeines	6
§ 6 Bildung, Vorsitz, Auflösung	7
2. Aufgaben der Ausschüsse	8
§ 7 Vorberatende Ausschüsse	8
§ 8 Beschließende Ausschüsse	8
§ 9 Kommissionen	10
§ 10 Rechnungsprüfungsausschuss	10
IV. Der erste Bürgermeister.....	10
1. Aufgaben.....	10
§ 11 Vorsitz im Marktgemeinderat	10
§ 12 Leitung der Gemeindeverwaltung, Allgemeines	10
§ 13 Einzelne Aufgaben	11
§ 14 Vertretung der Gemeinde nach außen	14
§ 15 Abhalten von Bürgerversammlungen.....	14
§ 16 Sonstige Geschäfte	15
2. Stellvertretung	15
§ 17 Weitere Bürgermeister, weitere Stellvertreter, Aufgaben	15
B. Der Geschäftsgang	15
I. Allgemeines	15
§ 18 Verantwortung für den Geschäftsgang	15
§ 19 Sitzungen, Beschlussfähigkeit	16
§ 20 Öffentliche Sitzungen	16
§ 21 Nichtöffentliche Sitzungen.....	16
II. Vorbereitung der Sitzungen.....	17
§ 22 Einberufung	17
§ 23 Tagesordnung	17
§ 24 Form und Frist für die Einladung.....	18
§ 25 Anträge.....	18
III. Sitzungsverlauf.....	19
§ 26 Eröffnung der Sitzung	19
§ 27 Eintritt in die Tagesordnung	19
§ 28 Beratung der Sitzungsgegenstände.....	19
§ 29 Abstimmung	20
§ 30 Wahlen	21
§ 31 Anfragen.....	22
§ 32 Beendigung der Sitzung.....	22
IV. Sitzungsniederschrift.....	22
§ 33 Form und Inhalt	22



Geschäftsordnung für den Marktgemeinderat 2020-2026

§ 34 Einsichtnahme und Abschrifterteilung	23
V. Geschäftsgang der Ausschüsse	23
§ 35 Anwendbare Bestimmungen	23
VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen	23
§ 36 Art der Bekanntmachung	23
C. Schlussbestimmungen.....	24
§ 37 Änderung der Geschäftsordnung	24
§ 38 Verteilung der Geschäftsordnung	24
§ 39 Inkrafttreten	24
D. Anlagen zur Geschäftsordnung.....	25
Anlage 1 Zusammensetzung des Marktgemeinderats	25
Anlage 2 Verzeichnis der Ersatzleute	26
Anlage 3 a) Ausschussmitglieder und Stellvertreter	28
Anlage 3 b) Zuteilung der Aufgabengebiete	31
Anlage 3 c) Fraktionen und ihre Mitglieder	32

**Der Marktgemeinderat des Marktes Kaufering**

gibt sich aufgrund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 38 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), folgende

Geschäftsordnung¹

A. Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben

I. Der Marktgemeinderat

§ 1 Zuständigkeit im Allgemeinen

(1) Der Marktgemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht ausdrücklich beschließenden Ausschüssen übertragen sind oder aufgrund Gesetz bzw. Übertragung durch den Marktgemeinderat in die Zuständigkeit des ersten Bürgermeisters fallen.

(2) ¹Der Marktgemeinderat überträgt die in § 7 genannten Angelegenheiten vorberatenden Ausschüssen zur Vorbereitung der Marktgemeinderatsentscheidungen und die in § 8 genannten Angelegenheiten beschließenden Ausschüssen zur selbstständigen Erledigung. ²Er kann sich die Behandlung und Entscheidung im Einzelfall vorbehalten, wenn das die Bedeutung der Angelegenheit erfordert; § 8 Abs. 3 Nr. 2 bleibt unberührt.

§ 2 Aufgabenbereich des Marktgemeinderats

Der Marktgemeinderat ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. die Beschlussfassung zu Bestands- oder Gebietsänderungen der Gemeinde und zu Änderungen des Namens der Gemeinde oder eines Gemeindeteils (Art. 2 und 11 GO),
2. die Entscheidung über Ehrungen, insbesondere die Verleihung und die Aberkennung des Ehrenbürgerrechts (Art. 16 GO),
3. die Bildung und die Zusammensetzung der Ausschüsse sowie die Zuteilung der Aufgaben an diese (Art. 32, 33 GO) und die Bildung von Kommissionen mit Zuteilung der Aufgaben,
4. die Aufstellung von Richtlinien für laufende Angelegenheiten nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 GO,

¹ Die in einzelnen Bestimmungen der Geschäftsordnung relevanten Beträge, Wertgrenzen oder geschätzten Auftragswerte sind als Bruttobeträge zu verstehen.



Geschäftsordnung für den Marktgemeinderat 2020-2026

5. die Verteilung der Geschäfte unter die Marktgemeinderatsmitglieder (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO),
6. die Wahlen (Art. 51 Abs. 3 und 4 GO),
7. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Gemeinde der Genehmigung bedarf,
8. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,
9. die Beschlussfassung über die allgemeine Regelung der Bezüge der Gemeindebediensteten und über beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten der Bürgermeister, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen oder das Bayerische Disziplinalgesetz etwas anderes bestimmen,
10. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über die Nachtragshaushaltssatzungen (Art. 65 und 68 GO),
11. die Beschlussfassung über den Finanzplan (Art. 70 GO),
12. die Feststellung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe und der Krankenhäuser mit kaufmännischem Rechnungswesen sowie die Beschlussfassung über die Entlastung (Art. 102 GO),
13. die Entscheidungen im Sinne von Art. 96 Abs. 1 Satz 1 GO über gemeindliche Unternehmen,
14. die hinsichtlich der Eigenbetriebe dem Marktgemeinderat im Übrigen gesetzlich vorbehaltenen Angelegenheiten (Art. 88 GO),
15. die Benennung und Abberufung des oder der behördlichen Datenschutzbeauftragten,
16. die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (Art. 18 a Abs. 8 GO) und die Durchführung eines Bürgerentscheids (Art. 18 a Abs. 2, Abs. 10 GO),
17. die allgemeine Festsetzung von Gebühren, Tarifen und Entgelten,
18. die Entscheidung über Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Beamten / Beamtinnen ab Besoldungsgruppe A 9, soweit diese Befugnisse nicht auf einen Ausschuss übertragen sind (Art. 43 GO),
19. die Entscheidung über Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung der Arbeitnehmer / Arbeitnehmerinnen ab Entgeltgruppe 9 des TVöD oder ab einem entsprechenden Entgelt, soweit diese Befugnisse nicht auf einen Ausschuss übertragen sind (Art. 43 GO),
20. die Entscheidung über Altersteilzeit der Gemeindebediensteten,
21. die Beschlussfassung über die Beteiligung an Zweckverbänden und, soweit hoheitliche Befugnisse übertragen werden, über den Abschluss von Zweckvereinbarungen,



22. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlicher Planungen, z.B. der Bauleitplanung (Flächennutzungsplanung und Bebauungsplanung), der Ortsplanung, der Landschaftsplanung und der Landesplanung, der Gewässerplanung und gemeindeübergreifender Planungen und Projekte,
23. die Namensgebung für Straßen, Schulen und sonstige öffentliche Einrichtungen,
24. der Vorschlag, die Entsendung und die Abberufung von Vertretern der Gemeinde in andere Organisationen und Einrichtungen,
25. die Beschlussfassung über die Vereinbarung einer kommunalen Partnerschaft,
26. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlich verwalteter Stiftungen, insbesondere Änderungen des Stiftungszwecks,
27. Pachtverträge für gemeindeeigene Grundstücke abzuschließen und aufzulösen, Mietverträge und Bestellung des Erbbaurechts, soweit es nicht Aufgabe des Bürgermeisters ist.

II. Die Marktgemeinderatsmitglieder

§ 3 Rechtsstellung der ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder, Befugnisse

- (1) Marktgemeinderatsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.
- (2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Marktgemeinderatsmitglieder (Teilnahmepflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten die Art. 48 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1 mit 3, Art. 56a, Art. 49, 50, , 48 Abs. 3 GO sowie Art. 47 bis Art. 49 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz.
- (3) ¹Der Marktgemeinderat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen durch besonderen Beschluss einzelnen seiner Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete (Referate) zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit betrauen (Art. 46 Abs. 1 Satz 2, Art. 30 Abs. 3 GO). ²Die in der Anlage genannten Referenten sollen einmal jährlichen Bericht dem Marktgemeinderat über ihre Tätigkeiten berichten, in Projekten aktiv mitarbeiten und nach Möglichkeit an der Bürgerversammlung gestaltend mitwirken.
- (4) Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Marktgemeinderatsmitglieder nur berechtigt, soweit ihnen der erste Bürgermeister im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Anhörung der weiteren Bürgermeister oder Bürgermeisterinnen einzelne seiner / ihrer Befugnisse (§§ 12 bis 16) überträgt (Art. 39 Abs. 2 GO).
- (5) ¹Marktgemeinderatsmitglieder, die eine Tätigkeit nach Absatz 3 oder 4 ausüben, haben ein Recht auf Akteneinsicht innerhalb ihres Aufgabenbereichs. ²Zur Vorbereitung von Tagesordnungspunkten der nächsten Sitzung erhält jedes Marktgemeinderatsmitglied nach vorheriger Terminvereinbarung das Recht zur Einsicht in die entscheidungserheblichen



Unterlagen, sofern Gründe der Geheimhaltung nicht entgegenstehen. ³Im Übrigen haben Marktgemeinderatsmitglieder ein Recht auf Akteneinsicht, wenn sie vom Gemeinderat durch Beschluss mit der Einsichtnahme beauftragt werden. ⁴Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber dem ersten Bürgermeister oder der ersten Bürgermeisterin geltend zu machen.

(6) ¹Jedes Marktgemeinderatsmitglied hat nach vorheriger Terminvereinbarung ein Akteneinsichtsrecht in Rahmen der Überwachungsbefugnis des Marktgemeinderates (Art. 30 Abs. 3 GO) und nicht für sonstige Zwecke, insbesondere von privaten Interessen, sofern Gründe der Geheimhaltung (Art.17 Abs.1 BayDSG) nicht entgegenstehen. ²Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber dem ersten Bürgermeister geltend zu machen.

§ 4 Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien

(1) ¹Der Verschwiegenheitspflicht unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente, insbesondere Sitzungsunterlagen, sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. ²Im Umgang mit solchen Dokumenten beachten die Marktgemeinderatsmitglieder Geheimhaltungsinteressen und den Datenschutz. ³Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Marktgemeinderatsmitglied nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.

(2) Die Marktgemeinderatsmitglieder, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, können dem ersten Bürgermeister schriftlich eine elektronische Adresse mitteilen, an die Einladungen im Sinne des § 24 übersandt bzw. von welcher Anträge im Sinne des § 25 versandt werden.

(3) ¹Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. ²Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Marktgemeinderatsmitglieder gelten § 20 Abs. 2 Sätze 3 und 4 entsprechend.

§ 5 Fraktionen, Ausschussgemeinschaften

(1) ¹Marktgemeinderatsmitglieder können sich zur Erreichung gemeinsamer Ziele zu Fraktionen zusammenschließen. ²Eine Fraktion muss mindestens zwei Mitglieder haben. ³Die Bildung und Bezeichnung der Fraktionen sowie deren Vorsitzende und ihre Stellvertretung sind dem ersten Bürgermeister mitzuteilen; dieser unterrichtet den Marktgemeinderat. ⁴Satz 3 gilt entsprechend für während der Wahlzeit eintretende Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen und Gruppen (Art. 33 Abs. 3 GO).

(2) ¹Einzelne Marktgemeinderatsmitglieder und kleine Gruppen oder Fraktionen, die aufgrund ihrer eigenen Stärke keine Vertretung in den Ausschüssen erreichen würden, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen (Ausschussgemeinschaften; Art. 33 Abs. 1 Satz 5 GO). ²Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

III. Die Ausschüsse

1. Allgemeines

Bearbeiter/in	Änderung	Seite	Änderungs-Datum
Dominic Jödicke	1.6	6 / 32	11.10.2023



§ 6 Bildung, Vorsitz, Auflösung

(1) ¹In den Ausschüssen nach § 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts sind die den Marktgemeinderat bildenden Fraktionen und Gruppen unter Berücksichtigung von Ausschussgemeinschaften gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten (Art. 33 Abs. 1 Satz 2 GO). ²Die Sitze werden nach dem Verfahren Sainte-Laguë/Schepers verteilt. ³Dabei wird die Zahl der Marktgemeinderatssitze jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft nacheinander so lange durch 1, 3, 5, 7 und so weiter geteilt, bis so viele Teilungszahlen ermittelt sind, wie Ausschusssitze zu vergeben sind. ⁴Jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft wird sodann der Reihe nach so oft ein Sitz zugeteilt, wie sie jeweils die höchste Teilungszahl aufweist. ⁵Haben Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los. ⁶Wird durch den Austritt oder Übertritt von Gemeinderatsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Marktgemeinderat vertretenen Fraktionen und Gruppen verändert, so sind diese Änderungen nach den Sätzen 2 bis 4 auszugleichen; haben danach Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los. ⁷Das in Satz 2 festgelegte Verfahren ist ausgeschlossen, wenn die Sitzverteilung im Einzelfall zu einer Überaufrundung einer Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft zu Lasten einer anderen führt und diese Überaufrundung durch alternative Verfahren (Hare-Niemeyer oder d'Hondt) vermieden wird, ohne dass jene Verfahren zu einer Unterrepräsentation anderer Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften in Bezug auf deren rechnerische Sitzanteile führen. ⁸Eine Überaufrundung im Sinne von Satz 7 liegt vor, wenn das Berechnungsverfahren bei einer Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft eine Aufrundung um mehr als 0,99 der dieser nach der strengen Proportionalberechnung zustehenden Anzahl der Ausschusssitze bewirkt oder bewirken kann. ⁹Bei Anwendung des alternativen Verfahrens nach Hare-Niemeyer wird die Zahl der Marktgemeinderatssitze jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft mit der Zahl der zu vergebenden Ausschusssitze multipliziert und durch die Gesamtzahl der Marktgemeinderatssitze geteilt; jede Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft erhält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf sie entfallen; die weiteren zu vergebenden Sitze sind in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung ergeben, auf die Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften zu verteilen. ¹⁰Bei Anwendung des alternativen Verfahrens nach d'Hondt wird die Zahl der Marktgemeinderatssitze jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft nacheinander so lange durch 1, 2, 3, 4 und so weiter geteilt, bis so viele Teilungszahlen ermittelt sind, wie Ausschusssitze zu vergeben sind; jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft wird sodann der Reihe nach so oft ein Sitz zugeteilt, wie sie jeweils die höchste Teilungszahl aufweist.

(2) Für jedes Ausschussmitglied werden für den Fall seiner Verhinderung auf Vorschlag der Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft Stellvertretungen namentlich in einer bestimmten Reihenfolge bestellt.

(3) ¹Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der erste Bürgermeister, einer seiner Stellvertreter oder ein vom ersten Bürgermeister bestimmtes Marktgemeinderatsmitglied (Art. 33 Abs. 2 GO). ²Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Marktgemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied (Art. 103 Abs. 2 GO).

(4) Der Marktgemeinderat kann Ausschüsse jederzeit auflösen (Art. 32 Abs. 5 GO); das gilt nicht für Ausschüsse, die gesetzlich vorgeschrieben sind.



2. Aufgaben der Ausschüsse

§ 7 Vorberatende Ausschüsse

(1) ¹Vorberatende Ausschüsse haben die Aufgabe, die ihnen übertragenen Gegenstände für die Beratung in der Vollversammlung des Marktgemeinderats vorzubereiten und einen Beschlussvorschlag zu unterbreiten. ²Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer vorberatender Ausschüsse, können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten.

(2) Es werden folgende vorberatende Ausschüsse mit nachstehendem Aufgabenbereich gebildet:

1. Ausschuss für Planung, Bau, Verkehr und Umwelt

- a) Gemeindeentwicklung und Bauleitplanung, insbesondere Raumordnung, Landesplanung, Flächennutzungsplan, Landschaftsplan, Grünordnungsplan; Planung von Ver- und Entsorgungsanlagen, Energieversorgung, Energiekonzept einschließlich erneuerbarer Energien, Abfallvermeidung und -verwertung, Recyclinghof; Fragen des Umweltschutzes, insbesondere Gewässerschutz, Lärmschutz, Immissionsschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Umwelthygiene, Ortsverschönerung; öffentlicher Personennahverkehr; Gewerbe-, Handel-, Dienstleistungs- und Industrieentwicklung, Angelegenheiten der Land- und Forstwirtschaft und Jagd und Fischerei.
- b) Widmung, Umstufung und Einziehung von Straßen und Wegen, Verkehrsregelungen, Verkehrssicherung, technische Planung von Hoch- und Tiefbaumaßnahmen, Straßennamen, Grundstücksangelegenheiten, technische Angelegenheiten des Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesens, Erschließungsbeiträge, Straßenausbaubeiträge.

2. Ausschuss für Finanzen und Haushalt

Vorbereitung der Haushaltssatzung und der Nachtragshaushaltssatzung einschließlich Anlagen und Bestandteilen.

3. Ausschuss für Generationen, Soziales, Sport und Kultur

- a) Planung von Einrichtungen für Sport-, Freizeit-, Erholungs- und kulturelle Angelegenheiten, Volks- und Heimatfeste, Sportveranstaltungen, kulturelle Veranstaltungen, Volkshochschule, Gemeindebücherei, Denkmalschutz und -pflege, Archive, Chroniken, Zuschüsse, Breitensportförderung, Sportlerehrungen, Kulturförderung.
- b) Planung von Einrichtungen und Veranstaltungen für Senioren, Einrichtungen und Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche, Jugendschutz, allgemeine soziale Dienste, Schulen, Friedhofsangelegenheiten, Wohnungs- und Mietangelegenheiten, kirchliche Angelegenheiten.

§ 8 Beschließende Ausschüsse

(1) Beschließende Ausschüsse erledigen die ihnen übertragenen Angelegenheiten selbstständig anstelle des Marktgemeinderats.

Bearbeiter/in	Änderung	Seite	Änderungs-Datum
Dominic Jödicke	1.6	8 / 32	11.10.2023



(2) ¹Die Entscheidungen beschließender Ausschüsse stehen unbeschadet Art. 88 GO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung durch den Marktgemeinderat. ²Eine Nachprüfung muss nach Art. 32 Abs. 3 GO erfolgen, wenn der erste Bürgermeister oder sein Stellvertreter im Ausschuss, ein Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder ein Viertel der Marktgemeinderatsmitglieder die Nachprüfung durch den Marktgemeinderat beantragt. ³Der Antrag muss schriftlich, spätestens am siebten Tag nach der Ausschusssitzung beim ersten Bürgermeister eingehen. ⁴Soweit Beschlüsse die Rechte Dritter berühren, werden sie erst nach Ablauf einer Frist von einer Woche wirksam.

(3) Die beschließenden Ausschüsse haben im Einzelnen folgende Aufgabenbereiche:

1. Bauausschuss

¹Der Bauausschuss ist für alle Anträge für Bauvorhaben beschließend tätig, soweit nicht der erste Bürgermeister nach § 13 zuständig ist. ²Zu den Aufgaben gehören insbesondere die Stellungnahme nach Art. 63 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 BayBO und die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens und sonstiger Zustimmungen zu Bauvorhaben. ³Der Bauausschuss kann auch in den Bereichen Bauleitplanung und Erlass von örtlichen Bauvorschriften nach der BayBO beratend tätig werden.

2. Werkausschuss "*Kommunalwerke Kaufering*"

Alle Angelegenheiten der gemeindlichen Eigenbetriebe, soweit nicht der Marktgemeinderat zur Entscheidung ausschließlich zuständig ist, sich die Entscheidung allgemein vorbehält oder im Einzelfall an sich zieht oder es sich um Angelegenheiten der laufenden Geschäftsführung des Eigenbetriebs handelt.

3. Ferienausschuss

¹Es wird für den Zeitraum von 6 Wochen, beginnend mit der Sitzung im Juli eines jeden Jahres eine Ferienzeit und die Zuständigkeit des Ferienausschusses festgesetzt. ²Für die Dauer der Ferienzeit ist ein Ferienausschuss nach den für beschließende Ausschüsse geltenden Vorschriften zu bilden, der alle Aufgaben erledigt, für die sonst der Marktgemeinderat oder ein beschließender Ausschuss zuständig ist; der Absatz 2 ist nicht anzuwenden. ³Der Ferienausschuss kann jedoch keine Aufgaben erledigen, die dem Werkausschuss obliegen oder kraft Gesetzes von besonderen Ausschüssen wahrgenommen werden müssen oder nach der Geschäftsordnung nicht vom Ferienausschuss wahrgenommen werden dürfen. ⁴Andere Zuständigkeitszeiträume des Ferienausschusses können durch Beschluss des Marktgemeinderates festgelegt werden.

4. Ausschuss „Lechfeldwiesen V“

¹Der Ausschuss „Lechfeldwiesen V“ wird für die Dauer des gleichnamigen Bauprojektes eingerichtet, längstens bis zur Schlussrechnung. ²Er ist für alle Angelegenheiten betreffend des eigenen Bauvorhabens „Lechfeldwiesen V“ zuständig, außer es handelt sich um grundsätzliche Beschlüsse zu dem Bauprojekt. ³In die Zuständigkeit fallen Vergaben, Ausstattung, Abwicklung, Ausschreibung der Hausverwaltung und Andere. ⁴Der Ausschuss kann jedoch keine Aufgaben erledigen, die dem Bauausschuss obliegen, kraft Gesetzes von besonderen Ausschüssen wahrgenommen werden müssen, die die Zuständigkeit nach § 2 Nr. 8 betreffen oder nach der Geschäftsordnung nicht von einem Ausschuss wahrgenommen werden dürfen.



(4) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Beträgen oder Wertgrenzen nach Abs. 3 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.

§ 9 Kommissionen

(1) Der Marktgemeinderat kann für bestimmte Aufgaben Kommissionen bilden und jederzeit auflösen. Er legt dabei die Aufgabenbereiche und Befugnisse fest.

(2) Die Kommissionen setzen sich aus den Mitgliedern des Marktgemeinderates und weiteren vom Marktgemeinderat berufenen Personen zusammen.

(3) Für die Mitglieder der Kommissionen werden für den Fall ihrer Verhinderung je Fraktion Stellvertreter in einer bestimmten Reihenfolge namentlich bestellt.

(4) Den Vorsitz in der Kommission führt der erste Bürgermeister, einer seiner Stellvertreter oder ein vom ersten Bürgermeister bestimmtes Marktgemeinderatsmitglied oder ein Mitarbeiter der Verwaltung.

§ 10 Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Jahresrechnung und die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe (örtliche Rechnungsprüfung, Art. 103 Abs. 1 GO).

IV. Der erste Bürgermeister

1. Aufgaben

§ 11 Vorsitz im Marktgemeinderat

(1) ¹Der erste Bürgermeister führt den Vorsitz im Marktgemeinderat (Art. 36 GO). ²Er bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft die Sitzungen ein (Art. 46 Abs. 2 GO). ³In den Sitzungen leitet er die Beratung und die Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Art. 53 Abs. 1 GO).

(2) ¹Hält der erste Bürgermeister Entscheidungen des Marktgemeinderats oder eines beschließenden Ausschusses für rechtswidrig, verständigt er den Marktgemeinderat oder den Ausschuss von seiner Auffassung und setzt den Vollzug vorläufig aus. ²Wird die Entscheidung aufrechterhalten, führt er die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 59 Abs. 2 GO).

§ 12 Leitung der Gemeindeverwaltung, Allgemeines

(1) ¹Der erste Bürgermeister leitet und verteilt im Rahmen der Geschäftsordnung die Geschäfte (Art. 46 Abs. 1 GO). ²Er kann dabei einzelne seiner Befugnisse den weiteren

Bearbeiter/in	Änderung	Seite	Änderungs-Datum
Dominic Jödicke	1.6	10 / 32	11.10.2023



Bürgermeistern, nach deren Anhörung auch einem Marktgemeinderatsmitglied und in den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Bediensteten der Gemeinde übertragen (Art. 39 Abs. 2 GO). ⁵Geschäftsverteilung und Befugnisregelung sollen übereinstimmen.

(2) ¹Der erste Bürgermeister vollzieht die Beschlüsse des Marktgemeinderats und seiner Ausschüsse (Art. 36 GO). ²Über Hinderungsgründe und Verzögerungen unterrichtet er den Marktgemeinderat oder den Ausschuss unverzüglich.

(3) Der erste Bürgermeister führt die Dienstaufsicht über die Gemeindebediensteten und übt die Befugnisse des Dienstvorgesetzten gegenüber den Gemeindebeamten aus (Art. 37 Abs. 4, Art. 43 Abs. 3 GO). ² Art. 88 Abs. 3 Satz 3 GO bleibt unberührt.

(4) ¹Der erste Bürgermeister verpflichtet die weiteren Bürgermeister schriftlich, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. ²In gleicher Weise verpflichtet er Marktgemeinderatsmitglieder und Gemeindebedienstete, bevor sie mit derartigen Angelegenheiten befasst werden (Art. 56a GO).

§ 13 Einzelne Aufgaben

(1) Der erste Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit

1. die laufenden Angelegenheiten, die für die Gemeinde keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO),
2. die den Gemeinden durch ein Bundesgesetz oder auf Grund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehrersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen der Marktgemeinderat zuständig ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO),
3. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO),
4. die ihm vom Marktgemeinderat nach Art. 37 Abs. 2 Satz 1 GO übertragenen Angelegenheiten,
5. die Entscheidung über die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten / Beamtinnen bis zur Besoldungsgruppe A 8 (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO),
6. die Entscheidung über die Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung von Arbeitnehmern / Arbeitnehmerinnen bis zur Entgeltgruppe 8 des TVöD oder bis zu einem entsprechenden Entgelt (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO),
7. dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte (Art. 37 Abs. 3 GO),



Geschäftsordnung für den Marktgemeinderat 2020-2026

8. die vorübergehende Übertragung einer höher zu bewertenden Tätigkeit auf einen Arbeitnehmer oder eine Arbeitnehmerin im Geltungsbereich des TVöD oder eines entsprechenden Tarifvertrags,
9. Redaktion des Mitteilungsblattes einschließlich Druckfreigabe mit Inhalt, Layout und Erscheinungsdatum,
10. Pachtverträge für die Schrebergärten des Marktes Kaufering abzuschließen und aufzulösen (gekoppelt mit einem jährlichen Bericht an den Marktgemeinderat durch den Bürgermeister in Form einer Übersicht der Vergaben).

(2) Zu den Aufgaben des ersten Bürgermeisters gehören insbesondere auch:

1. in Personalangelegenheiten der Gemeindebediensteten:
 - a) der Vollzug zwingender gesetzlicher oder tarifrechtlicher Vorschriften,
 - b) Entscheidungen im Zusammenhang mit Nebentätigkeiten.
2. in allen Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde:
 - a) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln
 - im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Richtlinien des Marktgemeinderats, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind,
 - im Übrigen bis zu einem Betrag von 40.000 € im Einzelfall.
 - b) der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:

- Erlass	5.000 €
- Niederschlagung	20.000 €
- Stundung bis zu 1. Jahr	40.000 €
- Stundung über einem Jahr	20.000 €
- Aussetzung der Vollziehung	20.000 €.
 - c) die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 20.000 € und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 10.000 € im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),
 - d) Handlungen oder Unterlassen jeder Art mit Auswirkungen für die Gemeinde, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Gemeinde, bis zu einem Betrag oder – falls dieser zum Zeitpunkt der Handlung oder des Unterlassens nicht feststeht -einer Wertgrenze oder einem geschätzten Auftragswert von 40.000 €
 - e) Nachträge zu Verträgen und Rechtsgeschäften, die einzeln oder zusammen die ursprünglich vereinbarte Auftragssumme um nicht mehr als 10%, insgesamt jedoch nicht mehr als 20.000 € erhöhen,
 - f) die Gewährung von Zuschüssen, auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen, an Vereine und Verbände bis zu einem Betrag von 5.000 € je Einzelfall.



Geschäftsordnung für den Marktgemeinderat 2020-2026

- g) eine Übersicht der Ausgaben über 5.000 € bis zu 40.000 € des 1. Bürgermeisters für den kommunalen sowie für den Werkshaushalt ist dem Rechnungsprüfungsausschuss im Rahmen seiner Prüfungstätigkeit und jährlich dem Marktgemeinderat in schriftlicher Form vorzulegen.

3. in Grundstücksangelegenheiten:

- a) ¹notarielle Beurkundungen über Grundstücksgeschäfte für die Gemeinde, insbesondere auch Auflassungen zu erklären und entgegenzunehmen, Dienstbarkeiten und sonstige Rechte der Abteilung II des Grundbuchs zulasten oder zugunsten der Gemeinde zu bestellen sowie alle Erklärungen abzugeben und Anträge zu stellen, die zum grundbuchamtlichen Vollzug dieser Rechtsgeschäfte erforderlich oder zweckdienlich sind, soweit mit diesen Beurkundungen keine weiteren Verpflichtungen für die Marktgemeinde verbunden sind. ²Bei Grundstückserwerben oder Grundstücksveräußerungen wird diese Ermächtigung eingeschränkt im Bereich der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze sowie angrenzend an die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze bis zu einer Grundstücksgröße von 100 qm innerhalb der bebauten Ortsteile sowie bis zu 200 qm außerhalb der bebauten Ortsteile und auf Grundstücksgeschäfte für unentgeltlichen Erwerb. ³In jedem Falle ist die Ermächtigung begrenzt auf Grundstücksgeschäfte bis zum Wert von 40.000 €. ⁴Für alle sonstigen Grundstücksgeschäfte sind im Einzelfall gesonderte Marktgemeinderatsbeschlüsse erforderlich.
- b) Rangrücktritte, Freigaben und Löschungen zu erklären und ihren Vollzug im Grundbuch zu bewilligen und zu beantragen bezüglich
1. im Grundbuch eingetragener Auflassungsvormerkungen zur Sicherung von Ansprüchen auf Erwerb von Straßen- und Gehsteigflächen,
 2. im Grundbuch eingetragener Sicherungshypotheken zur Sicherung von Straßenherstellungskosten und allen zur Erschließung von Grundstücken anfallenden öffentlichen Lasten und
 3. im Grundbuch eingetragener Rückauflassungsvormerkungen zur Sicherung von Ansprüchen der Gemeinde auf Rückübertragung im Falle der Nichtbebauung, Nichtselbstnutzung oder Weiterveräußerung des belasteten Grundbesitzes innerhalb einer bestimmten Frist.
- c) im Grundbuch eingetragene Belastungsverhältnisse auf zu verschmelzende Flurstücke auszudehnen und ihren Vollzug im Grundbuch zu bewilligen und zu beantragen.
- d) Mietverträge abzuschließen, wenn die Gegenleistung 20.000 € im Haushaltsjahr nicht übersteigt und die Verträge nicht auf mehr als 5 Jahre unkündbar abgeschlossen werden.
- e) die Messungsanerkennung und die Auflassung bei bereits genehmigten Verträgen, wenn die Abweichung nicht mehr als 10 % der Fläche der vom Marktgemeinderat festgelegten Größe beträgt.

4. in allgemeinen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten:

Bearbeiter/in	Änderung	Seite	Änderungs-Datum
Dominic Jödicke	1.6	13 / 32	11.10.2023



- a) die Behandlung von Rechtsbehelfen einschließlich Abhilfeverfahren, die Abgabe von Prozessklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen sowie die Erteilung des Mandats an einen Prozessbevollmächtigten / eine Prozessbevollmächtigte, wenn die finanzielle Auswirkung auf die Gemeinde bzw., falls diese nicht bestimmbar, der Streitwert voraussichtlich 20.000 € nicht übersteigt und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat,
- b) Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht dem Marktgemeinderat oder einem Ausschuss vorbehalten sind (§§ 2, 9), insbesondere Staatsangehörigkeits- und Personenstandswesen, Meldewesen, Wahlrecht und Statistik, Gesundheits- und Veterinärwesen, öffentliches Versicherungswesen, Lastenausgleich.
5. in Bauangelegenheiten:
- a) die Abgabe der Erklärung der Gemeinde nach Art. 58 Abs. 2 Nr. 5 bzw. die Mitteilung nach Art. 58 Abs. 3 Satz 4 BayBO,
- b) die Behandlung der Anzeige nach Art. 57 Abs. 5 Satz 2 BayBO,
- c) die Erteilung von Negativzeugnissen nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB bei Nichtbestehen eines Vorkaufsrechts.
- (3) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 2 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.
- (4) Soweit die Aufgaben nach Absatz 1 Nr. 7 und Absatz 2 nicht unter Art. 37 Abs. 1 Satz 1 GO fallen, werden sie hiermit dem ersten Bürgermeister gemäß Art. 37 Abs. 2 GO zur selbstständigen Erledigung übertragen.

§ 14 Vertretung der Gemeinde nach außen

- (1) Die Befugnis des ersten Bürgermeisters zur Vertretung der Gemeinde nach außen bei der Abgabe von rechtserheblichen Erklärungen (Art. 38 Abs. 1 GO) beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse des Marktgemeinderats und der beschließenden Ausschüsse, soweit der erste Bürgermeister nicht gemäß § 13 zum selbstständigen Handeln befugt ist.
- (2) Der erste Bürgermeister kann im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis unter Beachtung des Art. 39 Abs. 2 GO anderen Personen Vollmacht zur Vertretung der Gemeinde erteilen.

§ 15 Abhalten von Bürgerversammlungen

- (1) ¹Der erste Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich, auf Verlangen des Marktgemeinderats auch öfter, eine Bürgerversammlung ein (Art. 18 Abs. 1 GO). ²Den Vorsitz in der Versammlung führt der erste Bürgermeister oder ein von ihm bestellter Vertreter / bestellte Vertreterin.



(2) Auf Antrag von Gemeindebürgern / Gemeindebürgerinnen nach Art. 18 Abs. 2 GO beruft der erste Bürgermeister darüber hinaus eine weitere Bürgerversammlung ein, die innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags bei der Gemeinde stattzufinden hat.

§ 16 Sonstige Geschäfte

Die Befugnisse des ersten Bürgermeisters, die außerhalb der Gemeindeordnung gesetzlich festgelegt sind (z. B. Wahrnehmung der standesamtlichen Geschäfte, Aufnahme von Nottestamenten usw.), bleiben unberührt.

2. Stellvertretung

§ 17 Weitere Bürgermeister / innen, weitere Stellvertretungen, Aufgaben

(1) Der erste Bürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung vom zweiten Bürgermeister / der zweiten Bürgermeisterin und, wenn dieser ebenfalls verhindert ist, vom dritten Bürgermeister / der dritten Bürgermeisterin vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO).

(2) Für den Fall gleichzeitiger Verhinderung der Bürgermeister / Bürgermeisterinnen bestimmt der Marktgemeinderat aus seiner Mitte gemäß Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO eine weitere Stellvertretung.

(3) Der Stellvertreter / die Stellvertreterin übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des ersten Bürgermeisters aus.

(4) ¹Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenthebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben. ²Ist die zu vertretende Person bei Abwesenheit gleichwohl dazu in der Lage, die Amtsgeschäfte auszuüben und bei Bedarf wieder rechtzeitig vor Ort zu sein, liegt ein Fall der Verhinderung nicht vor.

B. Der Geschäftsgang

I. Allgemeines

§ 18 Verantwortung für den Geschäftsgang

(1) ¹Marktgemeinderat und erster Bürgermeister sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. ²Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 56 Abs. 2, Art. 59 Abs. 1 GO).



(2) ¹Eingaben und Beschwerden der Gemeindeglieder an den Marktgemeinderat (Art. 56 Abs. 3 GO) werden durch die Verwaltung vorbehandelt und sodann dem Marktgemeinderat oder dem zuständigen beschließenden Ausschuss vorgelegt. ²Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich des ersten Bürgermeisters fallen, erledigt dieser in eigener Zuständigkeit; in bedeutenden Angelegenheiten unterrichtet er den Marktgemeinderat.

§ 19 Sitzungen, Beschlussfähigkeit

(1) ¹Der Marktgemeinderat beschließt in Sitzungen (Art. 47 Abs. 1 GO). ²Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.

(2) Der Marktgemeinderat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 2 GO).

(3) ¹Wird der Marktgemeinderat wegen Beschlussunfähigkeit in einer früheren Sitzung infolge einer nicht ausreichenden Zahl anwesender Mitglieder zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. ²Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3 GO).

§ 20 Öffentliche Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Marktgemeinderats sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 52 Abs. 2 GO).

(2) ¹Die öffentlichen Sitzungen des Marktgemeinderats sind allgemein zugänglich, soweit der für die Zuhörerschaft bestimmte Raum ausreicht. ²Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. ³Ton- und Bildaufnahmen jeder Art bedürfen der Zustimmung des / der Vorsitzenden und des Marktgemeinderats; sie sind auf Verlangen eines einzelnen Mitglieds hinsichtlich seiner Person zu unterlassen. ⁴Ton- und Bildaufnahmen von Gemeindebediensteten und sonstigen Sitzungsteilnehmern sind nur mit deren Einwilligung zulässig.

(3) Zuhörer, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch den Vorsitzenden / die Vorsitzende aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 53 Abs. 1 GO).

§ 21 Nichtöffentliche Sitzungen

(1) ¹In nicht öffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:

1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen,
2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
3. Angelegenheiten, die dem Sozial- oder Steuergeheimnis unterliegen.

²Außerdem werden in nicht öffentlicher Sitzung behandelt:



1. Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nicht öffentliche Behandlung im Einzelfall von der Aufsichtsbehörde verfügt ist,
2. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist.

(2) ¹Zu nicht öffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die dem Marktgemeinderat nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist. ²Diese Personen sollen zur Verschwiegenheit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verpflichtungsgesetz verpflichtet werden.

(3) Die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der erste Bürgermeister der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).

II. Vorbereitung der Sitzungen

§ 22 Einberufung

(1) ¹Der erste Bürgermeister beruft die Marktgemeinderatssitzungen ein, wenn die Geschäftslage es erfordert oder wenn ein Viertel der Marktgemeinderatsmitglieder es schriftlich oder elektronisch unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes beantragt (Art. 46 Abs. 2 Sätze 2 und 3 GO). ²Nach Beginn der Wahlzeit und im Fall des Art. 46 Abs. 2 Satz 3 GO beruft er die Marktgemeinderatssitzung so rechtzeitig ein, dass die Sitzung spätestens am 14. Tag nach Beginn der Wahlzeit oder nach Eingang des Verlangens bei ihm stattfinden kann (Art. 46 Abs. 2 Satz 4 GO).

(2) ¹Die Sitzungen finden in der Regel im Gemeindesaal im Feuerwehrhaus statt; sie beginnen regelmäßig um 19.30 Uhr, festgelegte Sitzungstage sind der Mittwoch und Donnerstag. ²In der Einladung (§ 25) kann im Einzelfall etwas Anderes bestimmt werden.

§ 23 Tagesordnung

(1) ¹Der erste Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. ²Rechtzeitig eingegangene Anträge von Marktgemeinderatsmitgliedern setzt der erste Bürgermeister möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. ³Ist das nicht möglich, sind die Anträge in jedem Fall innerhalb von 3 Monaten auf die Tagesordnung einer Marktgemeinderatssitzung zu setzen. ⁴Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt.

(2) ¹In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Marktgemeinderatsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten. ²Das gilt sowohl für öffentliche als auch für nicht öffentliche Marktgemeinderatssitzungen.

(3) ¹Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen ist jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens am 3. Werktag vor der Sitzung ortsüblich bekannt zu machen (Art. 52 Abs. 1 GO). ²Die Tagesordnung nicht öffentlicher Sitzungen wird nicht bekannt gemacht.

(4) Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.

Bearbeiter/in	Änderung	Seite	Änderungs-Datum
Dominic Jödicke	1.6	17 / 32	11.10.2023



§ 24 Form und Frist für die Einladung

(1) ¹Die Marktgemeinderatsmitglieder werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung oder mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen. ²Im Falle einer elektronischen Einladung wird die Tagesordnung als nicht veränderbares Dokument durch E-Mail bzw. zur Datensicherheit mittels FTAPI (o.Ä.) oder über das RIS Portal versandt. ³Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Werktages vor der Sitzung ergänzt werden.

(2) Im Falle der elektronischen Ladung geht die Tagesordnung zu, wenn sie im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.

(3) ¹Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigelegt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen. ²Die weiteren Unterlagen können schriftlich oder elektronisch gemäß Abs. 1 Satz 2 zur Verfügung gestellt werden. ³Hat das Marktgemeinderatsmitglied sein Einverständnis zur elektronischen Ladung erklärt, werden die weiteren Unterlagen grundsätzlich nur elektronisch bereitgestellt.

(4) ¹Die Ladungsfrist beträgt 5 Werktage; sie kann in dringenden Fällen auf 3 Werktage verkürzt werden. ²Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

§ 25 Anträge

Schriftliche oder elektronische Anträge

(1) ¹Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich oder elektronisch zu stellen und ausreichend zu begründen. ²Bei elektronischer Übermittlung sind Geheimhaltungsinteressen und der Datenschutz zu beachten. ³Anträge sollen spätestens am 7. Tag vor der Sitzung beim ersten Bürgermeister eingereicht werden. ⁴Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten.

(2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn

1. die Angelegenheit dringlich ist und der Marktgemeinderat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
2. sämtliche Mitglieder des Marktgemeinderats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung, z. B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrags u. ä., oder einfache Sachanträge, z. B. Änderungsanträge, können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Form gestellt werden.



III. Sitzungsverlauf

§ 26 Eröffnung der Sitzung

¹Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung. ²Er stellt die ordnungsgemäße Ladung der Marktgemeinderatsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Marktgemeinderats fest und erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung. ³Ferner lässt er über die Genehmigung der Niederschriften über die vorangegangene öffentliche und nichtöffentliche Sitzung abstimmen.

§ 27 Eintritt in die Tagesordnung

(1) ¹Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. ²Die Reihenfolge kann durch Beschluss geändert werden.

(2) ¹Soll ein Tagesordnungspunkt in nicht öffentlicher Sitzung behandelt werden (§ 21), so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden (Art. 52 Abs. 2 Satz 2 GO). ²Wird von vornherein zu einer nicht öffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nicht öffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht der Marktgemeinderat anders entscheidet.

(3) ¹Der / die Vorsitzende oder eine von ihm / ihr mit der Berichterstattung beauftragte Person trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn. ²Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden. ³Schriftliche Vorlagen zu den Tagesordnungspunkten, die erst in der Sitzung verteilt worden sind (Tischvorlagen), können zur Abstimmung gebracht werden, wenn diese vorab mehrheitlich angenommen wurden.

(4) Zu Tagesordnungspunkten, die in einem Ausschuss behandelt worden sind, ist der Beschluss des Ausschusses bekannt zu geben.

(5) ¹So weit erforderlich, können auf Anordnung des / der Vorsitzenden oder auf Beschluss des Marktgemeinderats Sachverständige zugezogen und gutachtlich gehört werden. ²Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen.

§ 28 Beratung der Sitzungsgegenstände

(1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet der / die Vorsitzende die Beratung.

(2) ¹Mitglieder des Marktgemeinderats, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 Abs. 1 GO) ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem / der Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. ²Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. ³Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen; es kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörerraum Platz nehmen, bei nicht öffentlicher Sitzung verlässt es den Raum.



(3) ¹Sitzungsteilnehmer dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen von dem / der Vorsitzenden erteilt wird. ²Der / die Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. ³Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der / die Vorsitzende über die Reihenfolge. ⁴Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen, ⁵Zuhörern kann das Wort nicht erteilt werden.

(4) ¹Redner/innen sprechen von ihrem Platz aus; sie richten ihre Rede an den Marktgemeinderat. ²Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen.

(5) ¹Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags.

²Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt.

(6) Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, wird die Beratung vom Vorsitzenden geschlossen.

(7) ¹Bei Verstoß gegen die vorstehenden Regeln zu Redebeiträgen ruft der oder die Vorsitzende zur Ordnung und macht die betreffende Person auf den Verstoß aufmerksam. ²Bei weiteren Verstößen kann der oder die Vorsitzende ihr das Wort entziehen.

(8) ¹Mitglieder des Marktgemeinderats, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, kann der / die Vorsitzende mit Zustimmung des Marktgemeinderats von der Sitzung ausschließen. ²Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet der Marktgemeinderat (Art. 53 Abs. 2 GO).

(9) ¹Der / die Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können. ²Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Einladung hierzu bedarf es nicht. ³Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. ⁴Der Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.

§ 29 Abstimmung

(1) ¹Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf „Schluss der Beratung“ schließt der Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. ²Er vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit (§ 19 Abs. 2 und 3) gegeben ist.

(2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. weitergehende Anträge; das sind die Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidendere Maßnahmen zum Gegenstand haben,
3. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Nrn. 1 oder 2 fällt.



(3) ¹Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. ²Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder der / die Vorsitzende eine Teilung vornimmt.

(4) ¹Vor der Abstimmung soll der Antrag verlesen werden. ²Der / die Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann. ³Grundsätzlich wird in der Reihenfolge „ja“ - „nein“ abgestimmt.

(5) ¹Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Beschluss des Marktgemeinderats durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. ²Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 GO); wird dadurch ein ausnahmsweise negativ formulierter Antrag abgelehnt, bedeutet dies nicht die Beschlussfassung über das Gegenteil. ³Kein Mitglied des Marktgemeinderats darf sich der Stimme enthalten (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO).

(6) ¹Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch den / die Vorsitzende/n zu zählen. ²Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.

(7) ¹Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind. ²In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts Anderes vorgesehen, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

§ 30 Wahlen

(1) Für Entscheidungen des Marktgemeinderats, die in der Gemeindeordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, gilt Art. 51 Abs. 3 GO, soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) ¹Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. ²Ungültig sind insbesondere Neinstimmen, leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen oder aufgrund von Kennzeichen oder ähnlichem das Wahlgeheimnis verletzen können.

(3) ¹Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ²Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. ³Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet Stichwahl unter den beiden sich bewerbenden Personen mit den höchsten Stimmzahlen statt. ⁴Haben im ersten Wahlgang mehr als zwei Personen die gleiche höchste Stimmzahl, wird die Wahl wiederholt. ⁵Haben mehrere Personen die gleiche zweithöchste Stimmzahl, entscheidet das Los darüber, wer von ihnen in die Stichwahl kommt. ⁶Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los.



§ 31 Anfragen

(1) ¹Die Marktgemeinderatsmitglieder können in jeder Sitzung nach Erledigung der Tagesordnung an den / die Vorsitzende/n Anfragen über solche Gegenstände richten, die in die Zuständigkeit des Marktgemeinderats fallen und nicht auf der Tagesordnung stehen. ²Nach Möglichkeit sollen der oder die Vorsitzende oder anwesende Gemeindebedienstete solche Anfragen sofort beantworten. ³Ist das nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung oder schriftlich beantwortet. ⁴Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung grundsätzlich nicht statt. ⁵Über den Bearbeitungsstand der Anfragen wird über das öffentliche RIS und im Rahmen einer jeden Sitzung bis zur Erledigung der Anfrage informiert.

(2) Vor Beginn der öffentlichen Sitzung (von 19.30 – 19.45 Uhr) können Anfragen von Bürgern gestellt werden; diese Anfragen dürfen sich nicht auf Tagesordnungspunkte beziehen, die in dieser öffentlichen Sitzung behandelt werden.

§ 32 Beendigung der Sitzung

¹Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt der / die Vorsitzende die Sitzung. ²Das Sitzungsende wird auf spätestens 22.00 Uhr festgelegt. ³Es kann auf Antrag zur Geschäftsordnung des / der Vorsitzenden um 30 Minuten verlängert werden (ggf. ebenfalls Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte). ⁴Verlängerungen über 22.30 Uhr hinaus sind nur mit einstimmigem Beschluss des Marktgemeinderates möglich. ⁵Offene Tagesordnungspunkte werden in die nächste Sitzung vertagt.

IV. Sitzungsniederschrift

§ 33 Form und Inhalt

(1) ¹Über die Sitzungen des Marktgemeinderats werden Niederschriften als sogenannte Beschlussprotokolle gefertigt, deren Inhalt sich nach Art. 54 Abs. 1 GO richtet. ²Über den Mindestinhalt des Art. 54 Abs. 1 Satz 2 GO hinaus werden Stichpunkte über den Gang der Beratung (Wortmeldungen / Bedenken ohne nähere Ausführung, gestellte Anträge u.Ä.) festgehalten. ³Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nicht öffentlichen Tagesordnungspunkten geführt. ⁴Niederschriften sind jahrgangsweise zu binden.

(2) ¹Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift können Tonaufnahmen gefertigt werden. ²Der Tonträger ist unverzüglich nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen und darf Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.

(3) ¹Ist ein Mitglied des Marktgemeinderats bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. ²Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat (Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO).

(4) Die Niederschrift ist von dem / der Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und vom Marktgemeinderat zu genehmigen (Art. 54 Abs. 2 GO). Die nicht-öffentlichen und öffentlichen Niederschriften werden mit der Tagesordnung der nächsten Sitzung versandt.

(5) Neben der Niederschrift werden Anwesenheitslisten geführt.

Bearbeiter/in	Änderung	Seite	Änderungs-Datum
Dominic Jödicke	1.6	22 / 32	11.10.2023



§ 34 Einsichtnahme und Abschrifterteilung

(1) In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle Gemeindeglieder/innen Einsicht nehmen; dasselbe gilt für auswärts wohnende Personen hinsichtlich ihres Grundbesitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassungen im Gemeindegebiet (Art. 54 Abs. 3 Satz 2 GO).

(2) ¹Marktgemeinderatsmitglieder können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nicht öffentliche Sitzungen einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erteilen lassen (Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO). ²Abschriften von Beschlüssen, die in nicht öffentlicher Sitzung gefasst wurden, können sie verlangen, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 i.V. m. Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO).

(3) ¹Niederschriften über öffentliche Sitzungen können den Marktgemeinderatsmitgliedern im Ratsinformationssystem oder elektronisch zur Verfügung gestellt werden. ²Gleiches gilt für Beschlüsse, die in nicht öffentlicher Sitzung gefasst wurden, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Niederschriften früherer Wahlzeiten.

(5) In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Marktgemeinderatsmitglieder jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen (Art. 102 Abs. 4 GO); Abschriften werden nicht erteilt.

V. Geschäftsgang der Ausschüsse

§ 35 Anwendbare Bestimmungen

(1) ¹Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die §§ 18 bis 34 sinngemäß. ²Marktgemeinderatsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, erhalten die Ladungen zu den Sitzungen nebst Tagesordnung nachrichtlich. ³Für beratende Ausschüsse wird keine Niederschrift erstellt.

(2) ¹Mitglieder des Marktgemeinderats können in der Sitzung eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, nur als Zuhörende anwesend sein. ²Berät ein Ausschuss über den Antrag eines Marktgemeinderatsmitglieds, das diesem Ausschuss nicht angehört, so gibt der Ausschuss ihm Gelegenheit, seinen Antrag mündlich zu begründen. ³Satz 1 und 2 gelten für öffentliche und nicht öffentliche Sitzungen.

VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen

§ 36 Art der Bekanntmachung

(1) ¹Satzungen und Verordnungen werden dadurch amtlich bekannt gemacht, dass sie in der Verwaltung der Gemeinde zur Einsichtnahme niedergelegt werden und die Niederlegung durch Anschlag an folgenden Gemeindefestplatten bekanntgegeben wird:

Bearbeiter/in	Änderung	Seite	Änderungs-Datum
Dominic Jödicke	1.6	23 / 32	11.10.2023



- Nr. 1: Rathaus Kaufering, Pfälzer Straße 1
Nr. 2: Brückenring Bushaltestelle
Nr. 3: Albert-Schweitzer-Straße (Fuggerplatz)

²Der Anschlag wird an den Gemeindetafeln erst angebracht, wenn die Satzung oder Verordnung in der Verwaltung niedergelegt ist. ³Er wird frühestens nach 14 Tagen wieder abgenommen. ⁴Es wird schriftlich festgehalten, wann der Anschlag angebracht und wann er wieder abgenommen wurde; dieser Vermerk wird zu den Akten genommen.

(2) Wird eine Satzung oder Verordnung ausnahmsweise aus wichtigem Grund auf eine andere in Art. 26 Abs. 2 GO bezeichnete Art amtlich bekannt gemacht, so wird hierauf durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen.

(3) Zusätzlich können die Bekanntmachung der Niederlegung oder die Satzungen und Verordnungen auf der Homepage des Marktes Kaufering veröffentlicht werden.

C. Schlussbestimmungen

§ 37 Änderung der Geschäftsordnung

Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Marktgemeinderats geändert werden.

§ 38 Verteilung der Geschäftsordnung

¹Jedem Mitglied des Marktgemeinderats ist ein Exemplar der Geschäftsordnung auszuhändigen. ²Im Übrigen liegt die Geschäftsordnung zur allgemeinen Einsicht in der Verwaltung der Gemeinde auf.

§ 39 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 01. Mai 2020 in Kraft, die Änderungen in der Version 1.5 zum 15.07.2023.

Kaufering, den 13. Juli 2023

Thomas Salzberger
1. Bürgermeister

Bearbeiter/in	Änderung	Seite	Änderungs-Datum
Dominic Jödicke	1.6	24 / 32	11.10.2023



D. Anlagen zur Geschäftsordnung

Anlage 1 Zusammensetzung des Marktgemeinderats

1. Bürgermeister

Salzberger Thomas SPD

2. Bürgermeisterin (Stellvertreterin)

Hunger Gabriele CSU

3. Bürgermeister (Stellvertreter)

Keller Andreas GRÜNE

Mitglieder des Marktgemeinderats in alphabetischer Reihenfolge

Claudia Dahme (UBV)
Johann Drexl (CSU)
Elisabeth Glaser (GRÜNE)
Wolfgang Gottschalch (KM)
Dr. Thomas Harbich (CSU)
Rosina Heinle (CSU)
Gabriele Hunger (CSU)
Andreas Keller (GRÜNE)
Sascha Kenzler (UBV)
Tobias Kirchberger (GRÜNE)
Elke Koch (SPD)
Peter Mailänder (KM)
Meinrad Mayrock (CSU)
Bernhard Mödl (UBV)
Cäcilie Nebel (GRÜNE)
Stephan Nitsche (CSU)
Stephanie Rauch (GRÜNE)
Markus Rietig (UBV)
Stephan Rietig (CSU)
Jürgen Strickstroch (GRÜNE)
Gabriele Triebel (GRÜNE)
Markus Wasserle (SPD)
Anton Widmann (CSU)
Thomas Wiesmann (SPD)


Anlage 2 Verzeichnis der Ersatzleute

(nach Wahlvorschlägen und in der Reihenfolge ihrer Stimmzahlen)

Pertl	Bernhard	CSU
Keller	Philipp	CSU
Lindner	Daniel	CSU
Enthart	Kornelia	CSU
Widmann	Melanie	CSU
Ott	Josef	CSU
Haberkorn	Christian	CSU
Götzendörfer	Dirk	CSU
Weidenmüller	Thomas	CSU
Schropp	Jürgen	CSU
Dr. Behrend	Christian	CSU
Walser	Monika	CSU
Urban	Conrad	CSU
Fischer	Elke	CSU
Bauer	Bodo	CSU
Niemeyer	Hartmut	CSU

Pilz	Hans	GRÜNE
Dr. med. Skoda	Anna	GRÜNE
Triebel	Franz	GRÜNE
Rauch	Stephanie	GRÜNE
Glaser	Alex	GRÜNE
Leonhardt	Michaela	GRÜNE
Heißler	Patricia	GRÜNE
Pilz	Regina	GRÜNE
Rohm	Evi	GRÜNE
Nijman	Eric	GRÜNE
Bommel	Antje	GRÜNE
Dr. Kiechle	Hubert	GRÜNE
Bommel	Jens	GRÜNE
Haberecht	Wolfgang	GRÜNE
Cavelius	Alexandra	GRÜNE
Schilbach	Gerhard	GRÜNE
Bruns-Haberecht	Christel	GRÜNE

Kurz	Flora	SPD
Sandner	Volker	SPD
Frohnwieser	Simon	SPD
Haubold	Lisa	SPD
Wiesmann	Maximilian	SPD
Tinkl	Monika	SPD
Wasserle	Bianca	SPD
Konter	Thomas	SPD
Lässig	Roland	SPD
Schmitt-Boerakker	Werner	SPD
Schwegle	Jan Randy	SPD
Uhl	Johann	SPD
Wallenburg	Timo	SPD
Hüttinger	Roland	SPD
Gröger	Michael	SPD
Weichert	Ingrid	SPD
Schütz	Hermann	SPD
Paulsen	Hartmut	SPD
Schütz	Monika	SPD



Geschäftsordnung für den Marktgemeinderat 2020-2026

Stirnadel	Josef	SPD
Krey	Lutz	SPD

Puhla	Bernhard	UBV
Hetzke	Oliver	UBV
Forster	Gerhard	UBV
Dr. Frontzek	Wolfgang	UBV
Thoma	Stefan	UBV
Gold	Barbara	UBV
Hetzke	Alexander	UBV
Mayr	Andreas	UBV
Gold	Noah	UBV
Hetzke	Leonhard	UBV
Schweikart	Frank	UBV
Köpke	Alina	UBV
Wallenda	Ulrich	UBV
Sohns	Garvin	UBV

Huber	Manfred	Kauferinger Mitte
Korn	Josef	Kauferinger Mitte
Blümke	Nadine	Kauferinger Mitte
Mäder	Udo	Kauferinger Mitte
Mailänder	Florian	Kauferinger Mitte
Schneider	Inna	Kauferinger Mitte
Wachs	Konstantin	Kauferinger Mitte
Thieme	Marc	Kauferinger Mitte
Huber	Stephanie	Kauferinger Mitte
Kraus	Isabella	Kauferinger Mitte
Graziano	Philipp	Kauferinger Mitte
Wehrmann	Lisa	Kauferinger Mitte
Tetzner	Ralf	Kauferinger Mitte
Detsch	Katja	Kauferinger Mitte
Gottschalch	Petra	Kauferinger Mitte
Künzel	Albrecht	Kauferinger Mitte
Zahalka	Robert	Kauferinger Mitte
Detsch	Amon	Kauferinger Mitte
Kliemann	Yvonne	Kauferinger Mitte



Geschäftsordnung für den Marktgemeinderat 2020-2026

Anlage 3 a) Ausschussmitglieder und Stellvertreter

Gemäß §§ 6 – 8 der Geschäftsordnung hat der Marktgemeinderat mit Beschluss vom 06.05.20120 die Besetzung und die Vertretung veränderter Ausschussmitglieder wie folgt neu geregelt. Für die Mitglieder eines Ausschusses werden für den Fall ihrer Verhinderung je Fraktion Stellvertreter namentlich bestellt.

Vorberatende Ausschüsse (§ 7)

Ausschuss für Planung, Bau, Verkehr und Umwelt

Mitglieder	Vertreter	Fraktion
1 Gabriele Hunger	Rosina Heinle, Anton Widmann, Meinrad Mayrock, Johann Drexl, Stephan Nitsche, Dr. Thomas Harbich	CSU
2 Stephan Rietig	s.o.	CSU
3 Andreas Keller	Jürgen Strickstock, Elisabeth Glaser, Gabriele Triebel, Tobias Kirchberger, Cäcilie Nebel	GRÜNE
4 Stephanie Rauch	s.o.	GRÜNE
5 Sascha Kenzler	Bernhard Mödl, Markus Rietig, Claudia Dahme	UBV
6 Markus Wasserle	Elke Koch, Thomas Wiesmann	SPD
7 Peter Mailänder	Wolfgang Gottschalch	KM

Ausschuss für Finanzen und Haushalt

Mitglieder	Vertreter	Fraktion
1 Stephan Nitsche	Dr. Thomas Harbich, Anton Widmann, Rosina Heinle, Stephan Rietig, Gabriele Hunger, Johann Drexl	CSU
2 Meinrad Mayrock	s.o.	CSU
3 Cäcilie Nebel	Jürgen Strickstock, Elisabeth Glaser, Gabriele Triebel, Andreas Keller, Stephanie Rauch	GRÜNE
4 Tobias Kirchberger	s.o.	GRÜNE
5 Markus Rietig	Sascha Kenzler, Claudia Dahme, Bernhard Mödl	UBV
6 Markus Wasserle	Elke Koch, Thomas Wiesmann	SPD
7 Peter Mailänder	Wolfgang Gottschalch	KM

Ausschuss für Generationen, Soziales, Sport und Kultur

Mitglieder	Vertreter	Fraktion
1 Rosina Heinle	Gabriele Hunger, Dr. Thomas Harbich, Meinrad Mayrock, Stephan Nitsche, Anton Widmann, Johann Drexl	CSU
2 Stephan Rietig	s.o.	CSU
3 Elisabeth Glaser	Jürgen Strickstock, Tobias Kirchberger, Gabriele Triebel, Andreas Keller, Stephanie Rauch	GRÜNE
4 Cäcilie Nebel	s.o.	GRÜNE
5 Claudia Dahme	Bernhard Mödl, Sascha Kenzler, Markus Rietig	UBV
6 Elke Koch	Markus Wasserle, Thomas Wiesmann	SPD
7 Wolfgang Gottschalch	Peter Mailänder	KM


Beschließende Ausschüsse (§ 8)
Bauausschuss

Mitglieder	Vertreter	Fraktion
1 Meinrad Mayrock	Stephan Rietig, Gabriele Hunger, Stephan Nitsche, Rosina Heinle, Dr. Thomas Harbich, Johann Drexl	CSU
2 Anton Widmann	s.o.	CSU
3 Andreas Keller	Cäcilie Nebel, Elisabeth Glaser, Gabriele Triebel, Tobias Kirchberger, Stephanie Rauch	GRÜNE
4 Jürgen Strickstroch	s.o.	GRÜNE
5 Sascha Kenzler	Bernhard Mödl, Markus Rietig, Claudia Dahme	UBV
6 Thomas Wiesmann	Elke Koch, Markus Wasserle	SPD
7 Peter Mailänder	Wolfgang Gottschalch	KM

Werkausschuss "Kommunalwerke Kaufering"

Mitglieder	Vertreter	Fraktion
1 Stephan Rietig	Rosina Heinle, Dr. Thomas Harbich, Stephan Nitsche, Gabriele Hunger, Meinrad Mayrock, Johann Drexl	CSU
2 Anton Widmann	s.o.	CSU
3 Stephanie Rauch	Cäcilie Nebel, Elisabeth Glaser, Andreas Keller, Tobias Kirchberger, Jürgen Strickstroch	GRÜNE
4 Gabriele Triebel	s.o.	GRÜNE
5 Markus Rietig	Bernhard Mödl, Claudia Dahme, Sascha Kenzler	UBV
6 Markus Wasserle	Elke, Koch, Thomas Wiesmann	SPD
7 Peter Mailänder	Wolfgang Gottschalch	KM

Ferienausschuss

Mitglieder	Vertreter	Fraktion
1 Dr. Thomas Harbich	Rosina Heinle, Stephan Rietig, Stephan Nitsche, Gabriele Hunger, Meinrad Mayrock, Johann Drexl	CSU
2 Anton Widmann	s.o.	CSU
3 Andreas Keller	Cäcilie Nebel, Elisabeth Glaser, Jürgen Strickstroch, Tobias Kirchberger, Stephanie Rauch	GRÜNE
4 Gabriele Triebel	s.o.	GRÜNE
5 Sascha Kenzler	Claudia Dahme, Bernhard Mödl, Markus Rietig	UBV
6 Thomas Wiesmann	Elke, Koch, Markus Wasserle	SPD
7 Wolfgang Gottschalch	Peter Mailänder	KM


Ausschuss „Lechfeldwiesen V“

Mitglieder	Vertreter	Fraktion
1 Gabriele Hunger	Rosina Heinle, Stephan Rietig, Meinrad Mayrock, Johann Drexl, Dr. Thomas Harbich, Anton Widmann	CSU
2 Stephan Nitsche	s.o.	CSU
3 Jürgen Strickstrock	Cäcilie Nebel, Elisabeth Glaser, Tobias Kirchberger, Stephanie Rauch, Gabriele Triebel	GRÜNE
4 Andreas Keller	s.o.	GRÜNE
5 Claudia Dahme	Bernhard Mödl, Sascha Kenzler, Markus Rietig	UBV
6 Elke, Koch	Markus Wasserle, Thomas Wiesmann	SPD
7 Peter Mailänder	Wolfgang Gottschalch	KM

Rechnungsprüfungsausschuss

Gemäß § 10 der Geschäftsordnung hat der Marktgemeinderat mit Beschluss vom 06.05.2020 die Besetzung und die Vertretung verhinderter Ausschussmitglieder wie folgt neu geregelt. Für die Mitglieder eines Ausschusses werden für den Fall ihrer Verhinderung je Fraktion Stellvertreter namentlich bestellt.

Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses:

Herr Meinrad Mayrock

Stellvertretender Vorsitzende(r) des Rechnungsprüfungsausschusses:

Herr Thomas Wiesmann

Mitglieder	Vertreter	Fraktion
1 Meinrad Mayrock	Stephan Rietig, Gabriele Hunger, Stephan Nitsche, Dr. Thomas Harbich, Johann Drexl, Anton Widmann	CSU
2 Rosina Heinle	s.o.	CSU
3 Cäcilie Nebel	Jürgen Strickstrock, Elisabeth Glaser, Gabriele Triebel, Andreas Keller, Stephanie Rauch	GRÜNE
4 Tobias Kirchberger	s.o.	GRÜNE
5 Bernhard Mödl	Markus Rietig, Claudia Dahme, Sascha Kenzler	UBV
6 Thomas Wiesmann	Elke Koch, Markus Wasserle	SPD
4 Wolfgang Gottschalch	Peter Mailänder	KM

**Anlage 3 b) Zuteilung der Aufgabengebiete (Referenten)**

Gleichstellung und Personal	Claudia Dahme
Jugend	Tobias Kirchberger
Kulturelle Angelegenheiten	Dr. Thomas Harbich
Landwirtschaft, Forsten, Wasserschutz	Johann Drexl
Schule, Kindertagesstätten	Elisabeth Glaser
Senioren	Rosina Heinle
Vereine	Wolfgang Gottschalch
Wirtschaft	Markus Wasserle

**Anlage 3 c) Fraktionen und ihre Mitglieder****CSU**

1. Anton Widmann
2. Gabriele Hunger
3. Johann Drexl
4. **Dr. Thomas Harbich** Fraktionssprecher
5. Stephan Nitsche
6. Rosina Heinle
7. Stephan Rietig
8. Meinrad Mayrock stv. Fraktionssprecher

GRÜNE

1. Gabriele Triebel
2. Andreas Keller stv. Fraktionssprecher
3. Elisabeth Glaser
4. **Jürgen Strickstroch** Fraktionssprecher
5. Tobias Kirchberger
6. Cäcilie Nebel
7. Stephanie Rauch

Kauferinger Mitte

1. **Wolfgang Gottschalch** Fraktionssprecher
2. Peter Mailänder stv. Fraktionssprecher

UBV

1. Markus Rietig
2. Claudia Dahme stv. Fraktionssprecherin
3. **Sascha Kenzler** Fraktionssprecher
4. Bernhard Mödl

SPD

1. **Thomas Wiesmann** Fraktionssprecher
2. Elke Koch
3. Markus Wasserle stv. Fraktionssprecher